

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung



Gemeinde Uetikon

Fassung 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Kehrlicht	3
Art. 2 Grüngut	4
Art. 3 Karton und Papier	5
Art. 4 Sperrgut.	5
Art. 5 Metall.	5
Art. 6 Separatsammlungen	6
Art. 7 Molokstandplätze	6
Art. 8 Container (Aussenstandplätze und Kehrlichträume)	6
Art. 9 Molokbehälter für Kehrlicht	6
Art. 10 Zweckverband.	7
Art. 11 Information	7

Der Gemeinderat von Uitikon erlässt aufgrund von Art. 5 der Abfallverordnung Abs. 1 und 2 vom 25. November 2004 folgende Vollziehungsverordnung- und Gebührenreglement:

Art. 1 Kehricht

a Abfuhr

- 1 Die Abfuhr des Kehrichts im Siedlungsgebiet gemäss Routenplan (ohne das Gebiet Schwanden) erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich. Der Routenplan wird zwischen dem Transportunternehmen und dem Gemeinderat festgelegt.
- 2 Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, entfällt sie in der Regel.
- 3 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen. Bei bedeutend grösseren Mengen an Separatabfällen als bei Haushalten (vgl. Abfallverordnung Art. 9 Abs. 3), kann der Betrieb diese Separatabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. In diesem Spezialfall genügt es, wenn er das Gesundheitssekretariat vorher darüber informiert.
- 4 Die Leerung der Molokbehälter erfolgt in der Regel zweimal pro Monat.

b Gebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Züri-Kehrichtsäcke; die Höchstgewichte betragen beim 17-Liter-Sack 7 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg
 - Molokbehälter für Züri-Kehrichtsäcke
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die Züri-Kehrichtsäcke enthalten
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), welche mit einem Containerbündel versehen sind. Für diese Container ist eine Jahresgebühr zu entrichten.
- 2 Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3 Die Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.
- 4 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache des Kehrichtverursachers oder der Liegenschaftseigentümer.

c Bereitstellung

- 1 Der Kehricht kann jederzeit in Züri-Kehrichtsäcken in den Molokbehältern entsorgt werden. Der Kehricht, der im Holprinzip eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar bis spätestens 7.00 Uhr bereitzustellen.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benutzer sauber zu halten.
- 4 Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zum nächsten Standort der Sammelroute zu bringen oder in einem Molokbehälter zu deponieren. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz, bei zu schmalen Strassen insbesondere bei witterungsbedingten, schlechten Strassenverhältnissen abgelehnt werden.
- 5 Ist der Zugang behindert, ist das Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, wird die Abfuhr verweigert.

Art. 2 Grüngut

Das Grüngut ist nach Möglichkeit zu kompostieren. Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an, welcher von Februar bis Juni und September bis Dezember durchgeführt wird.

a Abfuhr

- 1 Die kompostierbaren Abfälle werden jeweils von März bis November wöchentlich abgeführt, von Dezember bis Februar alle zwei Wochen.
- 2 Speiseabfälle sind im gebührenpflichtigen Kehrichtsack zu entsorgen.
- 4 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen und Restaurants sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden.

b Gebinde

Grüngut ist in Bündeln, entsprechend gekennzeichneten Containern oder offenen glattwandigen Behältern mit zwei Griffen bis max. 60 l bereitzustellen.

c Bereitstellung

Das Grüngut, welches im Holprinzip eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar bis spätestens 7.00 Uhr bereitzustellen.

Art. 3 Karton und Papier

a Abfuhr

Die kombinierte Karton- und Papierabfuhr findet einmal im Monat statt.

b Gebinde

Karton und Papier sind gebündelt bereitzustellen. Für Mehrfamilienhäuser können Karton und Papier auch in einem Container bereitgestellt werden.

c Bereitstellung

Karton und Papier, welche im Holprinzip eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar bis spätestens 7.00 Uhr bereitzustellen.

Art. 4 Sperrgut

Grössere Mengen von Sperrgut sind generell in der KVA Zürich zu entsorgen.

a Abfuhr

Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgt zweimal jährlich im Frühling und Herbst.

b Gebinde

- 1 Material, welches in einem 110-Liter-Gebührensack entsorgt werden kann, ist der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitzugeben oder in einem Molokbehälter zu entsorgen.
- 2 Es wird nur brennbares Sperrgut eingesammelt.

c Bereitstellung

Das Sperrgut, welches im Holprinzip eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar bis spätestens 7.00 Uhr bereitzustellen.

Art. 5 Metall

Grössere Mengen von Metall sind generell in der KVA Zürich zu entsorgen.

a Abfuhr

Die Abfuhr des Metalls erfolgt zweimal jährlich im Frühling und Herbst. Das Metall ist von nichtmetallischen Bestandteilen zu trennen.

b Bereitstellung

Das Metall, welches im Holprinzip eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar bis spätestens 7.00 Uhr bereitzustellen.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Öl
- Glas
- Kleinmetalle
- Tierkadaver
- Textilien

Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten können 1 Mal pro Jahr beim Werkhof gratis abgegeben werden. Am gleichen Tag findet auch eine Entrümpelungsaktion für Sperrgut und Metalle statt.

Art. 7 Molokstandplätze

Molokstandplätze sind ausreichend auf privatem oder öffentlichem Grund im Freien zu schaffen. Der Unterhalt aller Molokbehälter wird durch die Gemeinde sichergestellt, dadurch sind diese für die Einwohnerschaft von Uitikon zugänglich.

Art. 8 Container (Aussenstandplätze und Kehrchräume)

Die Container sind am Tag der Abfuhr ins Freie bzw. auf den Bereitstellungsplatz bis spätestens 7.00 Uhr zu stellen. Die Container sind gegen das Abrollen zu sichern. Der Platz ist so zu wählen, dass weder Hausbewohner noch Nachbarn durch üble Gerüche belästigt werden.

Art. 9 Molokbehälter für Kehricht

Für neue Liegenschaften mit über 4 Wohnungen sollen an Stelle von Containern Molokbehälter installiert werden (1 Molok à 5 m³ für 4–8 Wohnungen). Für kleinere Wohnungseinheiten, insbesondere dort, wo Tiere oder andere Umwelteinflüsse die Säcke beschädigen, können ebenfalls Molokbehälter vorgeschrieben werden.

Art. 10 Zweckverband

Die Gemeinde Uitikon ist dem Zweckverband Kläranlage Birmensdorf angeschlossen. Das Grüngut ist der Kompostierungsanlage «Gwerbmatten» in Wettswil am Albis zuzuführen.

Art. 11 Information

- a Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe regelmässig über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen sowie über die entsprechenden Entsorgungskosten.
- b Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - Abfuhrtage für Kehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten
 - Gebühren

Uitikon, 30. August 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: V. Gähwiler

Der Gemeindeschreiber: B. Bauder



Gebührenreglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Uitikon

Gestützt auf Art. 12 (Gebührenfestlegung) der Abfallverordnung hat der Gemeinderat mit Beschlüssen vom 25. Februar 2013, 19. August 2013, 11. Juli 2016 und 10. Januar 2022 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kehricht

Sackgebühr für offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde Uitikon:

17 l	CHF 1.10
35 l	CHF 2.07
60 l	CHF 3.74
110 l	CHF 6.70

Zu den oben erwähnten Gebühren werden zusätzlich Herstellungs- und Verkaufskosten des Sackes verrechnet.

2. Kompostierbare Abfälle

2.1 Grüngut	gratis
2.2 Häckseldienst pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln	gratis
Pro weitere 15 Minuten Häckseln	CHF 45.00
Abtransport von Häckselgut pro Kubikmeter	CHF 50.00

3. Sperrgut

Brennbarer Kehricht, der wegen seiner Masse nicht in den gebührenpflichtigen Üdiker Sack passt, muss als Sperrgut mit Sperrgutmarken frankiert bereitgestellt werden. Jedem Haushalt wird ein Bogen Sperrgutmarken à 6 Stück kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Grundgebühr

(Preis pro Jahr exklusiv Mehrwertsteuer)

4.1 pro Haushalt / pro Betrieb	CHF 100.00
4.2 pro Betrieb mit Gewerbecontainer	CHF 150.00
4.3 Pro Containerbündel 800-Liter-Container	CHF 45.00
4.4 Pro Containerbündel 3m ³ Unterflurcontainer	CHF 170.00
4.5 Pro Containerbündel 5m ³ Unterflurcontainer	CHF 280.00

Die Grundgebühr pro Haushalt bzw. Betrieb und Jahr wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt. Die Leergebühr für einen Gewerbecontainer wird zusätzlich zur Grundgebühr mit einem Containerbündel bezogen. Der Containerbündel ist jeweils am Container anzubringen und wird bei Leerung entfernt. Container mit gepresstem Inhalt sind mit zwei Containerbündel zu versehen.

5. Inkrafttreten

1. Januar 2022